Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

submissione sua ex nobilis vrthel, bey ihm
nachstem vnd ainnden berichs lassen vnd
gegentheil proter temeritatem begaltenen
vnd vnaussprechlichen straff ins Hern Schaden
in expensas condemniren, dann dieweil die
Constitution von Ernesten vnd jo Hofs ing
vnd der Anno: 57 aber Reichs Collegial
dencken ist, vnd auch von der Constitution
der Standung allein vnd vnd mit gegen
wirtig aber viel Hofs Gericht vorgeborn
Constitutionis Brestorum Dispall nichts gemin
noch viel wenig Schaffl hat derselben, hd dergl
oder solche contra manifestissima et clarissima
verba legis in alienum sensum hd detorquen
so versieht sich Herr Schaden C.S. H.H. vnd
werden ihnen hd diser Revision gehorsam
ergeht ein gebührend bemuegen thun vnd nicht
allein gebührlich massen erbeten, dann
Cammergericht, wol vnd wohl gemelt vnd
sind auch diso Revision sey auch der Nicht
deputirte Stand nit von sich in die Lan
dtag oder Stuefa, hd seind Schaden
gefahrlich verdrueslich vnd vnd ergang sich